



TENNIS-CLUB LESE GRÜN-WEIß 1927 KÖLN

Satzung des Tennisclub Lese Grün-Weiß 1927 Köln e. V.

Fassung vom 10. Dezember 2008

§ 1

- 1) Der Club führt den Namen „Tennisclub Lese Grün-Weiß 1927 Köln“ e. V. Er hat seinen Sitz in Köln.
- 2) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres. Das am 1.10.2008 beginnende Geschäftsjahr endet am 31.12.2009.
- 3) Die Clubfarben sind grün-weiß.

§ 2

- 1) Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO in der jeweils gültigen Fassung und zwar insbesondere durch die Förderung der Ausübung und Pflege des Tennissports unter besonderer Berücksichtigung der Ausbildung Jugendlicher.
- 2) Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Spielern darf Aufwendersersatz nur im Rahmen der lohnsteuerrechtlichen Bestimmungen und nur soweit Spendeneinnahmen und Werbeeinnahmen des Clubs hierfür ausreichen, gewährt werden.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

- 1) Der Club führt als Mitglieder:
 - a) Ehrenmitglieder,
 - b) ordentliche Mitglieder,
 - c) außerordentliche Mitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind
 - a) den Tennissport ausübende (aktive) Mitglieder,
 - b) den Tennissport nicht ausübende (inaktive) Mitglieder, die mindestens fünf Jahre lang aktives Mitglied waren,
 - c) Studenten und in der Ausbildung befindliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet und das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Stichtag ist der 1. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres.

- 3) Außerordentliche Mitglieder sind
 - a) Jugendliche bis 18 Jahre, Stichtag ist der 1. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres,
 - b) den Tennissport nicht ausübende (inaktive) Mitglieder, die weniger als 5 Jahre aktives Mitglied waren,
 - c) beurlaubte Mitglieder (Studenten und in der Ausbildung befindliche Mitglieder, die sich zu Ausbildungszwecken vorübergehend auswärts aufhalten).
- 4) Stimmberechtigt sind alle Ehrenmitglieder und ordentlichen Mitglieder.

§ 4

- 1) Die Mitgliedschaft wird durch vorläufige Aufnahme und nach Ablauf einer Spielsaison durch endgültige Aufnahme erworben.
- 2) Über die vorläufige und endgültige Aufnahme bzw. ihre Ablehnung entscheidet der Vorstand schriftlich, ohne Angabe von Gründen. Eine Anrufung des Ehrenrates oder der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen. Vor der endgültigen Ablehnung der Aufnahme ist der vorläufig Aufgenommene vom Vorstand anzuhören.
- 3) Das Aufnahmeverfahren setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag des Bewerbers unter Verwendung des vom Club ausgegebenen Formblattes voraus. Der Bewerber hat grundsätzlich die Namen zweier Bürgen, die Ehrenmitglieder oder ordentliche Mitglieder sind, anzugeben; die Bürgen haben den Aufnahmeantrag zu unterschreiben. Wird ein Bewerber vorläufig aufgenommen, so hat er das Eintrittsgeld sowie den Jahresbeitrag nach Aufforderung zu zahlen. Vor der Entscheidung über die endgültige Aufnahme werden die Personalien der Bewerber für einen Monat durch Aushang bekannt gegeben, um Mitgliedern die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Wird die endgültige Aufnahme abgelehnt, so wird nur das Eintrittsgeld zurückgezahlt.
- 4) Kann ein Bewerber keine Bürgen i. S. des Abs. 3 namhaft machen, so kann er dennoch vorläufig aufgenommen werden. Das Verfahren über die vorläufige bzw. endgültige Aufnahme oder ihre Ablehnung erfolgt entsprechend Abs. 3.
- 5) Personen, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, können nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
- 6) Das vorläufig aufgenommene Mitglied hat die satzungsmäßigen Rechte und Pflichten mit Ausnahme des passiven Wahlrechtes.

§ 5

- 1) Der Austritt aus dem Club kann nur durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erklärt werden, der bis zum 31. Dezember beim Club eingegangen sein muss.
- 2) Beim Ausscheiden aus dem Club erlischt jeder Anspruch an das Clubvermögen.

§ 6

- 1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei Vorsitzenden, die ehrenamtlich tätig sind. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Club von mindestens zwei Vorsitzenden vertreten. Neben den drei Vorsitzenden gehören dem Vorstand weiter an:
 - a) ein Anlagenwart und
 - b) ein Jugendwart.
- 2) Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und des Clubsekretariats.
- 3) Der 2. Vorsitzende erledigt vorzugsweise die Kassenangelegenheiten einschließlich der Überwachung des Zahlungsverkehrs und der Buchführung.
- 4) Der 3. Vorsitzende ist zuständig für die sportlichen Belange mit Ausnahme der Belange, die dem Jugendwart übertragen sind.

- 5) Der 3. Vorsitzende wird durch einen Sportbeirat unterstützt, dem mindestens drei Mitglieder angehören; eines dieser Mitglieder ist der Vorsitzende des Jugendausschusses. Die übrigen Beiratsmitglieder bestimmt der Vorstand.
- 6) Der Vorstand ist berechtigt, weitere Beiräte einzusetzen.
- 7) Der Anlagenwart ist zuständig für die Pflege und Unterhaltung der gesamten Clubanlage einschließlich des Clubhauses. Ihm obliegt zudem die Regelung aller Angelegenheiten, die den Betrieb der Clubgastronomie betreffen. Ferner regelt er den Aufgabenbereich des Platzwartes. Der Jugendwart ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Clubs, insbesondere der Überwachung der Jugendarbeit, der Abwicklung des Sportbetriebes der Jugendlichen und ihrer Betreuung.

§ 7

- 1) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre.
- 2) Die Vorstandsmitglieder werden geheim gewählt. Gewählt ist, wer im 1. oder 2. Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. Im 3. Wahlgang gilt der als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 3) Scheiden Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes aus, so ist innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach dem Ausscheiden eine Mitgliederhauptversammlung zum Zwecke der Ergänzungswahl einzuberufen.

§ 8

- 1) Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Clubs.
- 2) Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendwart als seinem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, mindestens drei Beisitzern und zwei Jugendvertretern, die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sind. Als Beisitzer können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.
- 3) Der Vorsitzende des Jugendausschusses vertritt die Interessen der Jugendlichen nach innen und außen.
- 4) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von den Jugendlichen bis 18 Jahre für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.
- 5) In den Jugendausschuss sind nur ordentliche Mitglieder und Jugendliche wählbar.
- 6) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgabe im Rahmen des vom Vorstand vorgegebenen Programms und der Satzung. Er ist dem Vorstand verantwortlich.
- 7) Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.

§ 9

- 1) Auf Vorschlag des Vorstandes wird die Höhe des Eintrittsgeldes und der Beiträge von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.
- 2) Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen eine Ermäßigung des Eintrittsgeldes und des Beitrages zu bewilligen, wenn die Interessen des Clubs dies gerechtfertigt erscheinen lassen.
- 3) Die Beiträge sind nach Erhalt der Rechnung, spätestens am 28. Februar eines jeden Jahres fällig. Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag stunden.
- 4) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die fälligen Beiträge ganz oder teilweise bis zum 31. März des jeweiligen Jahres trotz Mahnung nicht gezahlt sind. Der Anspruch des Clubs auf den Jahresbeitrag bleibt unberührt. Eine neue Mitgliedschaft kann nur durch Neuentrichtung des Eintrittsgeldes erworben werden.

- 5) Beiträge sind nur dann rechtzeitig gezahlt, wenn sie am 28. Februar des Jahres in bar an den Club gezahlt sind oder mit Wertstellung 28. Februar auf einem Konto des Clubs gutgeschrieben sind.

§ 10

- 1) Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, die innerhalb von 10 Wochen seit Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden hat. Die Mitglieder müssen zu dieser Jahreshauptversammlung spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden. Der Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr muss mindestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung vorliegen. Den stimmberechtigten Mitgliedern kann eine Abschrift des Geschäftsberichtes ausgehändigt werden.
- 2) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung wird vom Vorstand aufgestellt. Sie soll als Gegenstand der Beschlussfassung enthalten:
 - a) Geschäftsbericht des Vorstandes,
 - b) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes,
 - c) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,
 - d) Wahl des Vorstandes, des Ehrenrates und der Kassenprüfer, soweit deren Amtsdauer beendet ist,
 - e) Anträge,
 - f) Verschiedenes.
- 3) Gegenstand der Beschlussfassung sind auch schriftliche Anträge von Mitgliedern, die bis spätestens am 6. Kalendertag nach Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand eingehen. Ist im Zeitpunkt des Eingangs eines solchen Antrages die Einladung zur Hauptversammlung bereits versandt, so hat der Vorstand den Antrag unverzüglich den Mitgliedern mitzuteilen.
- 4) Der 1. Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende leitet die Versammlung. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und von einem von ihm bestellten Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- 5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst, jedoch können
 - a) Satzungsänderungen nur mit $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit,
 - b) die Auflösung des Clubs nur mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 11

Die Jahreshauptversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Während der Amtszeit ausscheidende Kassenprüfer werden vom Vorstand ergänzt.

§ 12

- 1) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies im Interesse des Clubs für erforderlich hält.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ab Antragstellung mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. § 10 Abs., 2 Satz, Abs. 1 und Abs. 3 sind entsprechend anzuwenden.

§ 13

- 1) Verstöße eines Mitgliedes gegen die Interessen des Clubs kann der Vorstand nach Aufklärung des Sachverhaltes und nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit folgenden Ordnungsstrafen ahnden: Verwarnung, Verweis, vorübergehendes Hausverbot oder vorübergehendes Verbot des Betretens der Platzanlage, beide bis zu 3 Monaten.
- 2) Bei Verstößen gegen die sportliche Disziplin kann ein Spielverbot bis zur Höchstdauer von 3 Monaten verhängt werden.
- 3) In besonders schweren Fällen übergibt der Vorstand die Angelegenheit an den Ehrenrat, der auf Antrag des Vorstandes auf Ausschluss des Mitgliedes erkennen kann. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Entscheidet der Ehrenrat nicht auf Ausschluss des Mitgliedes, so kann der Vorstand, die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten, Ordnungsstrafen verhängen.
- 4) Als Verstoß gegen die Interessen des Clubs im Sinne der Abs. 1–3 gilt es insbesondere, wenn ein Mitglied (§ 3, Abs. 2 Ziff. a) und c) und Abs. 3 Ziff. a)) innerhalb von 4 Wochen nach der schriftlichen Mitteilung, dass es für eine Mannschaft gemeldet wird, nicht schriftlich gegen diese Meldung Einspruch eingelegt hat und dann ohne schriftliche Zustimmung des Vorstandes für einen anderen Club ein offizielles Spiel bestreitet oder durch seine Meldung für Spiele eines anderen Clubs die Meldung für den Tennisclub Lese Grün-Weiß unmöglich macht.

§ 14

- 1) Der Ehrenrat besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und zwei Stellvertretern. Der Vorsitzende des Ehrenrates soll möglichst die Befähigung zum Richteramt haben.
- 2) Die Amtsdauer des Ehrenrates beträgt 2 Jahre. Seine Mitglieder dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein und auch kein anderes Amt im Club ausüben.
- 3) Während der Amtszeit ausscheidende Mitglieder des Ehrenrates werden vom Ehrenrat ergänzt.
- 4) Der Ehrenrat wird tätig:
 - a) zur Schlichtung von Ehrenhändeln,
 - b) um über den Ausschluss eines Mitgliedes zu entscheiden, wenn er vom Vorstand angerufen wird (§ 13, Abs. 3),
 - c) auf Einspruch eines Mitgliedes gegen vom Vorstand verhängte Ordnungsstrafen.
- 5) Der Einspruch gegen die vom Vorstand verhängte Ordnungsstrafe muss von dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen seit Bekanntgabe schriftlich bei dem Vorsitzenden des Ehrenrates eingehen.
- 6) Der Ehrenrat entscheidet durch schriftlichen Bescheid nach Anhörung aller Beteiligten.

§ 15

Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Clubs an das Sport- und Bäderamt der Stadt Köln zum Zwecke der Verwendung für die körperliche Ertüchtigung der Jugend der Stadt Köln.

Köln, 10. Dezember 2008

Dr. Ilona Schmitz-Pakebusch
(1. Vorsitzende)

Helmut Peters
(2. Vorsitzender)